



Antrag der AfD-Fraktion auf Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

VO/2025/275	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 12.09.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsprechend dem Antrag in der Anlage zu ändern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt kann der Vorlage entnommen werden. In Absprache mit Herrn Dorow wird der Antrag ausschließlich im Kreistag beraten.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Antrag der AfD-Fraktion auf Änderung der GO
---	---



Herrn
Ingo Sander
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Rendsburg, 11.09.2025

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung – Elektronische Abstimmung nur noch bei digitaler Teilnahme von stimmberechtigten Mitgliedern

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die AfD-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlußfassung im Hauptausschuß am 25. September 2025 sowie im Kreistag am 29. September 2025:

Antrag

§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird wie folgt geändert:

ALT:

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, offen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, ansonsten durch geheime Wahl mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Für den Fall des Ausfalls des elektronischen Abstimmungssystems findet die offene Wahl mittels Hand- oder Kartenzeichen und die geheime Wahl mittels Stimmzettel statt. Sollte die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht möglich sein, findet in einer Sitzung nach § 30a Absätze 1 und 2 KrO (digitale Sitzung im Fall höherer Gewalt) eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

NEU:

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, offen – bei ausschließlich in Präsenz anwesenden Teilnehmern durch Hand- oder Kartenzeichen. Sobald mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer digital zugeschaltet ist, erfolgt die offene Abstimmung für alle mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Widerspricht jemand, so erfolgt die Wahl geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Auch für den Fall des Ausfalls des elektronischen Abstimmungssystems findet die offene Wahl mittels Hand- oder Kartenzeichen und die geheime Wahl mittels Stimmzettel statt. Sollte die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht möglich sein, findet in einer Sitzung nach § 30a Absätze 1 und 2 KrO (digitale Sitzung im Fall höherer Gewalt) eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

Begründung

Offene Abstimmungen lassen sich in Präsenzsitzungen deutlich schneller und unkomplizierter per Hand- oder Kartenzeichen durchführen. Die verpflichtende Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems auch dann, wenn keine digitalen Teilnehmer zugeschaltet sind, führt dagegen

zu unnötigen Verzögerungen im Sitzungsablauf. Daher soll das elektronische System nur dann eingesetzt werden, wenn es für die Teilnahme und Stimmabgabe digital zugeschalteter Mitglieder erforderlich ist.

Mit freundlichem Gruß

Kevin Dorow (Stellv. Fraktionsvorsitzender)